

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN UND HINWEISE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB (2007) UND BAUNVO (1990)

- 1. In dem allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig: Wohngebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO. Ausnahmsweise können zugelassen werden: - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 56 NBAUO (2006)

- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80/VI - 1. Änderung. Hinweis auf den Bußgeldkatalogbestand: Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeit gem. § 91 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten vor oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle, Steinwerkzeuge sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Selenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden.

VERFAHRENSLEISTE

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lohne diesen Bebauungsplan Nr. 80/VI - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Planunterlage
Planunterlage Bebauungsplan
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Maßstab: 1:500
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvrmG)).

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschuß
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80/VI - 1. Änderung beschlossen.
Öffentliche Auslegung
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am <Datum> dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vereinfachtes Verfahren
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt
Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, 1. Alternative mit Schreiben vom 01.10.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.10.2007 gegeben.

Satzungsbeschuß
Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung
Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfü- gung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch, kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Beitriffsbeschuß
Der Rat der Stadt Lohne ist den in der Genehmigungsverfügung vom <Datum> (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am <Datum> beigetreten.

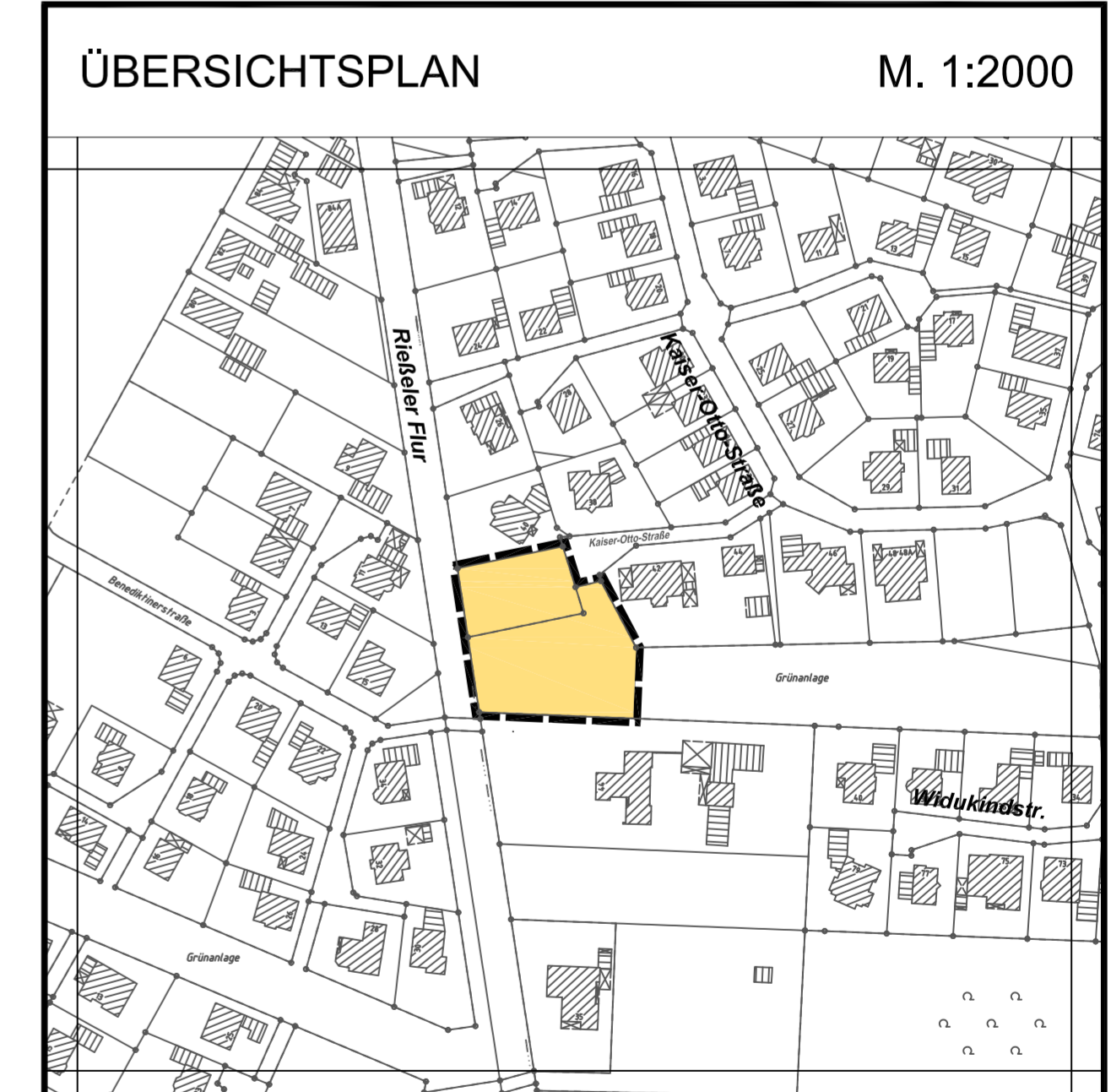
Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung / Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.03.2008 in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt gemacht worden.

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.
STADT LOHNE
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Verkehrsflächen
Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen
Sonstige Planzeichen



Bebauungsplan Nr. 80/VI - 1. Änderung für den Bereich "Kaiser-Otto-Straße"
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 56 NBauO
STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG